

Evangelische Zusatzversorgungskasse
Holzhofallee 17 a
64295 Darmstadt

Angaben zur Elterneigenschaft bei mehreren Kindern unter 25 Jahren

Wichtige Hinweise

- Bitte senden Sie uns die Nachweise **nur in Kopie**, und nicht im Original zu. Wir senden keine Originalunterlagen zurück.
- Ihre eingereichten Unterlagen werden zur Bearbeitung elektronisch gespeichert und danach gemäß datenschutzrechtlicher Vorgaben vernichtet.
- Heften, klammern oder kleben Sie bitte die einzelnen Unterlagen **nicht** zusammen.

1. Persönliche Angaben der rentenberechtigten Person

EZVK-Versichertennummer

(siehe Entscheidung bzw. Rentenfestsetzung)

--	--	--	--	--	--	--	--

Name	Vorname
------	---------

2. Angaben zu Kindern

Angaben zur Elterneigenschaft sind nur dann erforderlich, wenn mindestens zwei Kinder das 25. Lebensjahr noch **nicht** vollendet haben.

Name des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum des Kindes*

*Bitte fügen Sie für jedes Kind einen Nachweis der Elterneigenschaft bei. Lesen Sie hierzu die Informationen auf der Rückseite.

Ort, Datum	Unterschrift

Nachweise der Elterneigenschaft

Als Nachweise bei leiblichen Eltern oder Adoptiveltern können unter anderem folgende Dokumente als Nachweis eingereicht werden:

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde („Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern“)
- Abstammungsurkunde
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) - Familienkasse
- Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Sterbeurkunde des Kindes

Bei Pflege- oder Stiefeltern ist zusätzlich ein Nachweis erforderlich:

- **Stiefeltern** (Eltern im Sinne des § 56 Absatz 3 Nummer 2 SGB I und § 55 Absatz 4 Nummer 2 SGB XI)
Heiratsurkunde oder Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war.
- **Pflegeeltern** (Eltern im Sinne des § 56 Absatz 3 Nummer 3 SGB I)
Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII (z. B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis)